

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Schlatt vom 07.05.2012,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlatt am 11.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 07.05.2012 beschlossen:

**§ 1 Entstehung und Höhe der Vorauszahlungen**

§ 43 (1) bis (2) erhalten folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen **mit Beginn des Kalenderdritteljahres**. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderdritteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird **ein Drittel** des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. **ein Drittel** der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die voraussichtlichen Jahreswasserverbrauchs und der Zwölfelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

**§ 2 Fälligkeiten**

§ 44 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren sind **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides** zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 43 werden mit **zum 31. März, 30. Juni und 30. September zur Zahlung** fällig.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schlatt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:  
Schlatt, den 12. JULI 2022



Konrad Aichinger  
Erster stellvertretender Bürgermeister